

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der EEW Special Pipe Constructions GmbH (im Folgenden: „EEW“) mit deren Lieferanten (im Folgenden: „Lieferant“). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass EEW in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

3. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von EEW gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil der Liefer- und Geschäftsbeziehung und damit nicht Bestandteil eines Vertrages mit EEW. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn EEW in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos annimmt. Ein Schweigen auf entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt nicht als Anerkenntnis.

4. Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise die schriftliche Bestätigung durch EEW maßgebend.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber EEW abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform.

6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Der Vertragsschluss erfolgt durch Bestellung von EEW und Annahme durch den Lieferanten. Erst

mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten kommt ein Kaufvertrag zustande. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch den Lieferanten gelten als Ablehnung der Bestellung, soweit die abgeänderte Annahme nicht durch EEW bestätigt wird.

2. Bestellung und Annahme müssen schriftlich erklärt werden. Der Schriftform genügt auch die Übertragung per Telefax oder E-Mail. Etwaige mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch EEW.

3. Bestellungen von EEW sind innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Erhalt durch den Lieferanten anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist EEW zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Sämtliche mit dem Vertragsschluss einhergehende Leistungen des Lieferanten sind für EEW kostenfrei.

4. EEW kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Vertragsgegenstands verlangen, soweit die Änderungen im Rahmen des Zumutbaren für den Lieferanten liegen. Dabei sind die Auswirkungen auf beide Vertragsschließende, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

5. Sämtliche dem Lieferanten von EEW überlassene Kataloge, technische Dokumentationen (zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – bleiben Eigentum von EEW. Dritten gegenüber dürfen diese Dokumente ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EEW nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abschluss sämtlicher mit den Dokumenten in Zusammenhang stehender Lieferungen sind diese an EEW zurückzugeben.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Der Liefertermin wird von EEW bei Bestellung angegeben oder individuell vereinbart. Die angegebenen oder vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und von dem Lieferanten einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware an dem von EEW in der Bestellung angegebenen Ort.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, EEW über jegliche drohende Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben hiervon unberührt.

3. Werden Liefertermine tatsächlich nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Bei Eintritt des Lieferverzugs ist der Lieferant ver-

EEW Special Pipe Constructions GmbH

pflichtet, EEW schriftlich über den eingetretenen Lieferverzug zu benachrichtigen. Darüber hinaus gelten bei Nichteinhaltung eines Liefertermins die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist EEW nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist zur Lieferung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Die vorbehaltlose Annahme und/oder Bezahlung der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die EEW wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

4. Bei vorfristiger Lieferung ist EEW zur Rücksendung der Ware an den Lieferanten berechtigt. Die Kosten der Rücksendung trägt der Lieferant. Sieht EEW von der Rücksendung der Ware ab, lagert EEW die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ein.

5. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien EEW für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist EEW – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich der Bedarf von EEW wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert hat. Zur Erstattung der dem Lieferanten entstandenen Kosten ist EEW in diesen Fällen nicht verpflichtet. Vorstehende Regelungen gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

§ 4 Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang

1. Lieferungen sind EEW durch eine Versandanzeige rechtzeitig vor Lieferung spätestens jedoch mit Beginn der Lieferung ex works elektronisch und per Email anzukündigen. Die Versandanzeige muss mindestens Informationen über Art, Menge und Gewicht der Ware enthalten. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche sonstige Korrespondenz müssen die Bestellnummer von EEW enthalten. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen, der sämtliche für die Abwicklung der Lieferung notwendigen Daten enthalten muss.

2. 2. Verpackungsmaterialien sind nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und vom Lieferanten entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware.

3. 3. Die Lieferung erfolgt an das Werk von EEW in Rostock, es sei denn, zwischen EEW und dem Lieferanten wurde ein anderer Ort der Leistung bestimmt („Lieferort“). Die Lieferung muss den gesamten Umfang der Bestellung umfassen. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, EEW hat Teillieferungen ausdrücklich zugestimmt oder diese sind EEW zumutbar.

4. 4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer Übergabe der Ware an den Lieferant oder mit Übergabe der Ware an die von EEW Beauftragten über. Vor Übergabe trägt ausschließlich der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware. Mitarbeiter von EEW handeln bei der Ablieferung der Ware als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

§ 5 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen verstehen sich die Preise des Lieferanten frei jeweiligem Lieferort von EEW inklusive aller Transport-, Neben- und Verpackungskosten. Umsatzsteuer ist hierin nicht enthalten.

2. Fällige Rechnungen sind in EURO auszustellen. Alle Rechnungen müssen EEW in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale sowie unter Beifügung sämtlicher zugehöriger Unterlagen und Daten nach Lieferung übermittelt werden. Die Rechnungen sind an die jeweils in der Bestellung angegebene Anschrift zu richten. Die Rechnungen dürfen nicht den Lieferungen der Ware beigelegt werden.

3. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt nach Wahl von EEW entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist bzw. soweit dieser keine vorsieht innerhalb von 30 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang der Rechnung. Geht die Rechnung vor der Ware ein, beginnen die Zahlungsfristen mit dem Eingang des letzten Teils der Lieferung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Ohne ausdrückliche Mahnung gerät EEW nicht in Verzug.

§ 6 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Die Übertragung der gesamten oder teilweisen Durchführung der Bestellung auf Dritte sowie die Abtretung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch EEW. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen aus diesem Vertrag. Ist die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung wirksam, kann EEW mit befreiender Wirkung an den Lieferanten als bisherigen Gläubiger leisten.

2. EEW hält sich die uneingeschränkten gesetzlichen Rechte zur Aufrechnung und Zurückbehaltung vor. Der Lieferant kann gegenüber Ansprüchen von EEW nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Das von EEW etwaig im Rahmen der Geschäftsbeziehungen dem Lieferanten zur Verarbeitung übergebene Material bleibt Eigentum von EEW. Der Lieferant ist befugt, die unter Eigentums-

EEW Special Pipe Constructions GmbH

vorbehalt stehenden Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Materialien entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei EEW als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt EEW Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Materialien bzw. Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für das unter Eigentumsvorbehalt übergebene Material.

3. Eine Verbindung der Materialien mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von EEW erfolgen. Der Lieferant haftet EEW gegenüber für Verlust oder Beschädigung des Eigentums von EEW.

§ 8 Rügepflicht und Gewährleistungsansprüche

1. Die Annahme der Ware durch EEW erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei offensichtlichen Mängeln der gelieferten Waren genügt EEW der Rügepflicht durch Anzeige der Mängel bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Waren. Bei versteckten Mängeln der gelieferten Waren genügt EEW der Rügepflicht durch Anzeige der Mängel bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung der Mängel. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Der Lieferant haftet für die gelieferten Waren uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den folgenden Bestimmungen.

3. EEW ist zur Nachbesserung der gelieferten Waren auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn EEW an der schnellen Verwendung der Waren auf Grund der Umstände des Einzelfalls, insbesondere zur Abwendung drohender Schäden, ein besonderes Interesse hat und aus Zeitgründen eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht möglich ist. Vor Beginn der Nachbesserung wird EEW den Lieferanten hiervon schriftlich, per Telefax oder E-Mail unterrichten.

4. Entstehen EEW infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Insbesondere erfolgt die Rücksendung beanstandeter Ware an den Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren frei von Rechten Dritter sind und durch die Lieferung oder Verwendung der Waren keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hat EEW die Nutzung der Waren einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Waren im In- und Ausland zu ermöglichen. Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht EEW gegen den Lieferanten ohne Rücksicht auf dessen Verschulden ein Recht auf Freistellung von Ansprüchen Dritter zu. Im Übrigen steht EEW bei Verschulden des Lieferanten ein Anspruch gegen diesen auf Ersatz der entstandenen Schäden zu.

6. Die Gewährleistungszeit beträgt - außer in Fällen der Arglist - 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Geltung längerer gesetzlicher Fristen bleibt hiervon unberührt. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

§ 9 Informationspflichten, insb. über Exportbeschränkungen

1. Unbeschadet sonstiger in diesem Vertrag statuerter Informationspflichten hat jede Partei die andere Partei darin zu unterstützen, diejenigen Informationen und Unterlagen (im Folgenden: Informationen) bereitzustellen, die erforderlich sind, um dem geltenden Exportkontrollrecht zu entsprechen oder die von den Behörden in diesem Zusammenhang, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren, angefordert werden.

2. Insbesondere hat der Lieferant EEW darüber zu unterrichten, wenn zugelieferte Waren oder wesentliche Bestandteile derselben güterbezogenen Exportbeschränkungen des deutschen (insb. Anlage 1 Teil I Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung, AWV) oder des europäischen Rechts (insb. Anhang I Dual-Use VO 428/2009) unterliegen. In welchen Fällen Bestandteile von Waren als wesentliche Bestandteile gelten, ist gleichlautend zur AWV in Ziff. 2 der Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I Dual-Use VO 428/2009 definiert.

3. Die Informationsverpflichtung wird nicht durch eventuell zuvor geschlossene Verschwiegenheitsverpflichtungen ausgeschlossen. Nötigenfalls kann eine Befreiung von einer zuvor geschlossenen Verschwiegenheitsverpflichtung verlangt werden, wenn anwendbare exportkontrollrechtliche Vorschriften es erfordern, dass technische Details an die insoweit beteiligte Behörden übermittelt werden.

§ 10 Zulieferung nicht exportbeschränkter Ware

Der Lieferant verpflichtet sich, bevorzugt solche Waren und wesentliche Bestandteile derselben zu

EEW Special Pipe Constructions GmbH

verwenden, die keiner Exportbeschränkung im Sinne des § 9 Abs. 2 unterliegen.

§ 11 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Wird EEW wegen Sachmängeln auf Grund Produkthaftung oder wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, hat der Lieferant EEW auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen und sämtliche EEW entstehende Kosten und Aufwendungen zu tragen, soweit die Lieferung der Waren durch den Lieferanten mangelhaft oder für den Schaden kausal war. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trifft ihn die Beweislast für das Nichtvorliegen des Verschuldens.

3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber EEW können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EEW nur für den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen, in denen EEW nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden haftet und bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 12 Beendigung des Vertrages und Geheimhaltung

1. EEW ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber EEW gefährdet ist, beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder der Lieferant seine Zahlungen einstellt. EEW ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

2. Sofern EEW von vorstehenden Rücktritts- bzw. Kündigungsrechten Gebrauch macht, hat der Lieferant die EEW dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten. Eine Beschränkung sonstiger gesetzlicher Ansprüche geht damit nicht einher.

3. EEW hat überdies ein Recht zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages, wenn die zu liefernde Ware in ein von EEW herzustellendes Gesamtgut eingebaut werden soll, das für eine

Verbringung in einen EU-Mitgliedsstaat oder eine Ausfuhr in ein Drittland vorgesehen ist, wenn die zuständige Behörde

- a. die Verbringungs- / Ausfuhrgenehmigung verweigert oder
- b. nicht innerhalb von 3 (in Worten: drei) Monaten nach dem für die Anlieferung des Gesamtgutes vorgesehenen Termin die erforderliche (Export / Import) Genehmigung ausstellt.

4. EEW darf zudem gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten, wenn der Abnehmer des Gesamtgutes, in welches die zu liefernde Ware eingebaut werden soll, Handlungen vornimmt, die einen Verstoß gegen die anzuwendenden Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union fördern, erwarten lassen oder zur Folge haben können, insbesondere, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er die Ware nicht zu einem von ihm mitgeteilten sondern zu einem illegalen Zweck nutzen will.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen geschäftlichen oder technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit EEW bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er hat seine Vorlieferanten und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

§ 13 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Erfüllungsort für Zahlungen von EEW ist der Geschäftssitz von EEW.

2. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen EEW und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

3. Unter dem hiernach anzuwendenden Recht sind die Rechtsnormen unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ein anderes bestimmt.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sind die für den Geschäftssitz von EEW zuständigen Gerichte. EEW ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

5. Sollte eine oder mehrere der aufgeführten Einkaufsbedingungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. EEW und der Lieferant sind beide verpflichtet, durch die Unwirksamkeit entstehende Lücken durch eine Bestimmung auszufüllen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung entspricht.